

Diese Lesefassung berücksichtigt die Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda vom 24.06.2014, veröffentlicht am 06.08.2014 im Amtsblatt Nr. 755.

## Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda

### § 1

#### Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (Kindertageseinrichtungen) in der Stadt Hoyerswerda im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG.
- (2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Stadt Hoyerswerda Kinderkrippen, Kindergärten und Horte als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend Kindertageseinrichtungen genannt) in Trägerschaft anerkannter freier und privater Träger der Jugendhilfe (nachfolgend freie Träger genannt).  
Diese Einrichtungen können nach dem Gesetz und entsprechend den Beschlüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe benutzt werden.
- (3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten sollen durch die freien Träger folgende Betreuungszeiten angeboten werden:

Für Krippen- und Kindergartenkinder: 4,5

Stunden

6,0 Stunden

7,0 Stunden

8,0 Stunden

9,0 Stunden

10,0 Stunden

Für Hortkinder:

5,0 Stunden (ohne Frühhort) 6,0

Stunden (mit Frühhort)

- (4) Kinder, die nicht ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, können im Rahmen der im Bedarfsplan zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bautzen ausgewiesenen Kapazitäten auf Antrag aufgenommen werden.

### § 2

#### Grundsätze

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 14

SächsKitaG ergeben.

- 3) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Stadt Hoyerswerda jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (4) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Abs. 2 dieser Satzung ermittelten und bekannt gemachten Betriebskosten und werden gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgesetzt.

### § 3

#### Elternbeiträge

- (1) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG betragen für
  1. die Betreuung in der Kinderkrippe mindestens 20 und höchstens 23 Prozent
  2. die Betreuung im Kindergarten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent
  3. die Betreuung im Hort mindestens 20 und höchstens 30 Prozentder zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.
- (2) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Dabei reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 40 % und für das dritte Kind um 80 %. Ab dem vierten Kind ist die Nutzung der Kindertageseinrichtungen beitragsfrei. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag jeweils um weitere 10 %. Die Ermäßigungen werden in der Altersreihenfolge der Kinder gewährt.  
Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“.
- (4) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer kann für jede angefangene weitere Betreuungsstunde der nächst höhere Beitragssatz gemäß Anlage 1 verlangt werden. Die in § 3 (3) vorgesehenen Absenkungen und Ermäßigungen sind auch auf diese Entgelte anzuwenden.
- (5) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.

### § 4

#### Erlass/Ermäßigung und Beitragsübernahme

Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Zuständig für die Befreiung oder die Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt Bautzen, Kreisjugendamt bzw. an das für den Wohnort zuständige Jugendamt zu stellen.

### § 5 - In-Kraft-Treten

## Anlage 1

## Monatliche Elternbeiträge bis zum 31.12.2014

	Stunden	1. Kind ungekürzt	2. Kind ermäßigt um 40%	3. Kind ermäßigt um 80 %	4. Kind ermäßigt um 100 %
Kinderkrippe	10	212,20	127,30	42,40	0,00
	9	191,00	114,60	38,20	0,00
	8	169,80	101,90	34,00	0,00
	7	148,60	89,10	29,70	0,00
	6	127,30	76,40	25,50	0,00
	4,5	95,50	57,30	19,10	0,00
Kindergarten	10	127,80	76,70	25,60	0,00
	9	115,00	69,00	23,00	0,00
	8	102,20	61,30	20,40	0,00
	7	89,40	53,70	17,90	0,00
	6	76,70	46,00	15,30	0,00
	4,5	57,50	34,50	11,50	0,00
Hort	6	67,30	40,40	13,50	0,00
	5	56,10	33,70	11,20	0,00

**Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende**  
(Reduzierung jeweils um weitere 10%)

	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe <sup>1)</sup>	10	191,00	114,60	38,20	0,00
	9	171,90	103,10	34,40	0,00
	8	152,80	91,60	30,60	0,00
	7	133,70	80,20	26,80	0,00
	6	114,60	68,70	22,90	0,00
	4,5	86,00	51,60	17,20	0,00
Kindergarten <sup>2)</sup>	10	115,00	69,00	23,00	0,00
	9	103,50	62,10	20,70	0,00
	8	92,00	55,20	18,40	0,00
	7	80,50	48,30	16,10	0,00
	6	69,00	41,40	13,80	0,00
	4,5	51,75	31,10	10,40	0,00
Hort <sup>3)</sup>	6	60,60	36,40	12,10	0,00
	5	50,50	30,30	10,10	0,00

## Monatliche Elternbeiträge ab dem 01.01.2015

	Stunden	1. Kind ungekürzt	2. Kind ermäßigt um 40%	3. Kind ermäßigt um 80 %	4. Kind ermäßigt um 100 %
Kinderkrippe	10	228,30 €	137,00 €	45,70 €	0,00 €
	9	205,50 €	123,30 €	41,10 €	0,00 €
	8	182,70 €	109,60 €	36,50 €	0,00 €
	7	159,80 €	95,90 €	32,00 €	0,00 €
	6	137,00 €	82,20 €	27,40 €	0,00 €
	4,5	102,75 €	61,65 €	20,55 €	0,00 €
Kindergarten)	10	137,40	82,40 €	27,40 €	0,00 €
	9	123,70	74,20 €	24,70 €	0,00 €
	8	110,00	66,00 €	22,00 €	0,00 €
	7	96,20	57,70 €	19,20 €	0,00 €
	6	82,50	49,50 €	16,50 €	0,00 €
	4,5	61,85	37,10 €	12,35 €	0,00 €
Hort	6	72,30	43,40 €	14,50 €	0,00 €
	5	60,25	36,20 €	12,10 €	0,00 €

## Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende

(Reduzierung jeweils um weitere 10%)

	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe	10	205,60 €	123,30 €	41,10 €	0,00 €
	9	185,00 €	111,00 €	37,00 €	0,00 €
	8	164,40 €	98,60 €	32,90 €	0,00 €
	7	143,90 €	86,30 €	28,80 €	0,00 €
	6	123,30 €	74,00 €	24,70 €	0,00 €
	4,5	92,50 €	55,50 €	18,50 €	0,00 €
Kindergarten	10	123,70 €	74,20 €	24,80 €	0,00 €
	9	111,30 €	66,80 €	22,30 €	0,00 €
	8	98,90 €	59,40 €	19,80 €	0,00 €
	7	86,60 €	52,00 €	17,30 €	0,00 €
	6	74,20 €	44,50 €	14,90 €	0,00 €
	4,5	55,65 €	33,40 €	11,15 €	0,00 €
Hort	6	65,10 €	39,10 €	13,00 €	0,00 €
	5	54,30 €	32,60 €	10,80 €	0,00 €